


STADT DUISBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

Amt Schule-Kultur-Sport Bezirksamt Meiderich	
Verwaltungsgebäude Weißenburger Str. 15	Zimmer 36
Auskunft erteilt Herr Willmeroth	
Durchwahl 0203/ 283 7573	
 Geben Sie bitte bei allen Zuschriften an die Stadtverwaltung die Rufnummer an, unter der Sie erreichbar sind.	

Absender: Stadtverwaltung · 41 Duisburg · Amt 93 · Postfach 101991

CVJM Laar
z. H. Herrn D. Rahm
Deichstr. 35
41 Duisburg 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
93-14 Wil

Datum

22. Juli 1983

Betr.: ~~Kündigung des mit Ihnen am _____ abgeschlossenen Nutzervertrages und Abschluß eines neuen Vertrages;~~
hier: Sportstätte : **Turnhalle Erzstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.02.1983 die Absicht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen, den bisher angewandten Nutzungsvertrag durch einen neuen Mustervertrag zu ersetzen. Ebenfalls soll die Schlüsselgewalt auch für den Spielbetrieb am Wochenende nach Möglichkeit den Vereinen übertragen werden. Um diese Vorgaben realisieren zu können, wird der Abschluß eines neuen Vertrages mit Ihnen notwendig.

~~Hiermit kündige ich den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag gem. § 7 Abs. 2 des Vertrages fristgerecht zum 30.09.1983.~~

Gleichzeitig biete ich Ihnen den Abschluß eines neuen Vertrages an. Der neue Vertrag ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Sollten Sie an einem Abschluß interessiert sein, bitte ich Sie, mir die Durchschriften unterschrieben bis zum 31.08.1983 zurückzusenden. Der weiße Originalvertrag ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

- Der diesem Schreiben beigelegte Vertrag beinhaltet die Übergabe der Schlüsselgewalt für den Trainingsbetrieb.
- Der diesem Schreiben beigelegte Vertrag beinhaltet die Übergabe der Schlüsselgewalt für den Spielbetrieb am Wochenende.
- Der diesem Schreiben beigelegte Vertrag beinhaltet die Übergabe der Schlüsselgewalt für den Trainingsbetrieb und für den Spielbetrieb am Wochenende.
- Einer späteren Regelung vorbehalten bleiben muß noch die Regelung hinsichtlich des § 6 Abs. 1 (die Grobreinigung der Umkleide- und Duschräume). Der endgültige Umfang der Reinigung durch die Vereine wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, da z. Z. noch eine regelmäßige Reinigung durch die Stadt durchgeführt wird. Unter dem Begriff "Grobreinigung" ist bis auf weiteres das Beseitigen von Abfällen zu verstehen.

- Die Stadt stellt Ihnen Geräte und Materialien zum Abkreiden von Spielflächen zur Verfügung. Über das Verfahren sollte eine Abstimmung zwischen Ihrem Verein, dem Verwalter der Sportstätte und mir erfolgen.
- Gemäß § 4 des Benutzungsvertrages müssen Beauftragte benannt werden, andernfalls kann die Schlüsselübergabe nicht erfolgen.
- Der Vertragsabschluß einer Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen (§ 9).

Zu Auskünften stehen Ihnen

Herr Willmeroth Tel. 283 7573

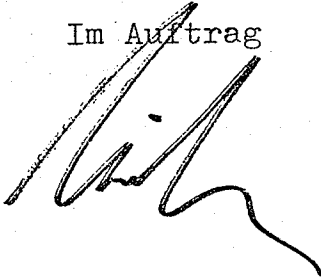
Frau Ploch Tel. 283 7650

zur Verfügung.

Zur Zeit berät der Rat der Stadt die Änderung der Tarifordnung für Sportstätten. Sobald die Entscheidung gefallen ist, werden Sie hierüber unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



STADT DUISBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

Absender: Stadtverwaltung 41 Duisburg

CV JM Laar
 z. Hd. Herrn D. Rahm
 Deichstr. 35
 4100 Duisburg 13

BEZIRKSAMT			
	WALSUM DU 18, Postfach 18 02 80	(02 03) 49 97 ● Rathaus Walsum	Zimmer
	HAMBORN DU 11, Postfach 11 01 27	(02 03) 55 53 ● Rathaus Hamborn	Zimmer
X	MEIDERICH DU 12, Postfach 12 01 48	(02 03) 283 7573 ● Weißenburger Straße 15	Zimmer 36
	HOMBERG DU 17, Postfach 340	(0 21 36) 21 ● Rathaus Homberg	Zimmer
	INNENSTADT DU 1, Postfach 10 19 91	(02 03) 283 ● Sonnenwall 73	Zimmer
	RHEINHAUSEN DU 14, Postfach 14 18 80	(0 21 35) 3 03 ● Rathaus Rheinhausen	Zimmer
	Außenst. RUMELN-K. DU 46	(0 21 51) 409031 ● Rathaus Rumeln-Kaldenhausen	Zimmer
	SÜD DU 28, Postfach 28 11 25	(02 03) 283 ● Sittardsberger Allee 14	Zimmer
AMT			

Die zuständige Dienststelle ist angekreuzt

BENUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch

Herrn Willmeroth

im folgenden „Stadt“ genannt

und

CV JM Laar

vertreten durch

X die Herren Harald Rahm und/oder Thorsten Schmitz

im folgenden „Benutzer“ genannt (S. § 4)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Turnhalle Erzstraße

1. Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportstätte zum Zwecke des Sportbetriebs

mit den folgenden Umkleide- und Duschräumen, Nebenräumen und Sondereinrichtungen einschließlich des Inventars an folgenden Tagen:

montags	von	Uhr bis	Uhr	freitags	von	Uhr bis	Uhr
dienstags	von	Uhr bis	Uhr	samstags	von	Uhr bis	Uhr
mittwochs	von	Uhr bis	Uhr	sonntags	von	Uhr bis	Uhr
donnerstags	von	19.00 Uhr bis	22.00 Uhr	(v. 1.5. - 30.9.83)			

Die Sportstätte darf erst ab den vorgenannten Zeiten aufgesucht bzw. müssen zu den vorgenannten Zeiten verlassen werden.

- Sofern ausnahmsweise bestimmte vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen werden, sind diese umgehend der Stadt zu melden.
- Der Vertrag wird geschlossen auf unbestimmte Dauer (für die Zeit vom) ab 1.10.83 bis auf weiteres
- Die Mindestanzahl an Teilnehmern hat in der Regel 10 Personen zu betragen.
 Folgende Räume sind von der Benutzung ausgeschlossen:

§ 2 Benutzungsgrundlagen

- Die Überlassung beruht auf der Satzung „Benutzungsbedingungen für Sportstätten (Bezirkssportanlagen, Schulsportanlagen und Turn- und Sporthallen)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur und bestimmt sich, soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- Die Sportstätte darf nur zu dem in § 1 genannten Zweck und für Sportarten benutzt werden, für die sie geeignet ist. Die Benutzung kann im Einzelfall von der erforderlichen Sportkleidung abhängig gemacht werden.
- Der Benutzer erklärt sich mit der Geltung der anliegenden Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung*) als Bestandteil des Vertrages einverstanden und verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- Städtische Beauftragte haben jederzeit Zutritt zur Sportstätte. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß ihre Anordnungen befolgt werden. Städtische Beauftragte sind insbesondere berechtigt, Sportgruppen ohne verantwortlichen Leiter die Benutzung zu verwehren.

§ 3 Benutzungsentgelt

- Das Benutzungsentgelt wird berechnet nach der jeweils gültigen Tarifordnung für Sportstätten.
- Der Benutzer ist verpflichtet, über die Veranstaltungseinnahmen umgehend und unaufgefordert eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen sind ferner die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen vorzulegen.
- Die Stadt erteilt dem Benutzer über das zu zahlende Entgelt oder Teilbeträge davon eine Rechnung; der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug sofort zu zahlen. Gegen die Entgeltforderung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

§ 4 Beauftragter/Verantwortlicher

1. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsbetriebes. Er stellt den/die*) verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Die Benutzung erfolgt ohne Aufsicht des städtischen Hausmeisters/Platzwartes/Hallenwartes.*)
2. Der Verein als Benutzer meldet hierfür einen oder mehrere Beauftragte, die volljährig sein müssen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Verein regelt den Einsatz dieser Beauftragten. Die Stadt wird darüber in Kenntnis gesetzt.
3. Bei Benutzergruppen ohne den Status einer juristischen Person übernehmen die vertragschließenden Personen als Verantwortliche die Aufsicht.

§ 5 Schlüsselübergabe

1. Nur der Beauftragte erhält von der Stadt die notwendigen Schlüssel für die Sportstätte und die Umkleieräume. Der Schlüssel ist beim Hausmeister bis spätestens 17.00 Uhr abzuholen und nach der Benutzung beim Hausmeister abzugeben. Soweit unmittelbar nach der Benutzung ein weiterer Benutzer folgt, ist der Schlüssel diesem auszuhändigen. Die Schlüssel dürfen keinesfalls ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt an andere Personen weitergegeben werden. Das Anfertigen von Duplikaten ist verboten.
2. Für den Verlust der Schlüssel und die damit verbundenen Folgekosten haftet der Benutzer.
3. Ein dem Benutzer ausgehändigter Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

§ 6 Aufsichtspflicht

1. Der Beauftragte des Vereins bzw. der Verantwortliche für die Benutzergruppe sorgt insbesondere für
 - die vertraglich festgelegte Nutzung der Sportstätte,
 - Ruhe und Ordnung,
 - das Verschließen der Türen und Fenster,
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen,
 - die Grobreinigung der Umkleide- und Duschräume,
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte.
2. Alle festgestellten und verursachten Schäden an den Einrichtungen der Sportstätte sind dem Hausmeister, Platz-/Hallenwart*) oder der Vergabestelle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – mündlich und schriftlich mitzuteilen. Beschädigte Geräte und Schäden, die von der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind zum Schutze der nachfolgenden Benutzer besonders zu kennzeichnen und fernmündlich anzuzeigen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken. Folgt auf die Benutzung unmittelbar ein weiterer Benutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen.

§ 7 Benutzungseinschränkungen

1. Die Benutzung entfällt, soweit die Stadt die Sportstätte für unbenutzbar erklärt. Die Stadt ist hierzu vor allem bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten usw. sowie bei Außensportanlagen - aus Witterungsgründen berechtigt. Die entsprechende Erklärung kann mündlich ergehen und ist für beide Parteien verbindlich.
2. Die Stadt ist ferner berechtigt, die Überlassung der Sportstätte ohne Einhaltung einer Frist für einen oder mehrere Tage außer Kraft zu setzen, wenn die Sportstätte für unvorhergesehene Veranstaltungen, Lehrgänge oder dringenden Eigenbedarf benötigt wird. In diesen Fällen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Wunsch bemüht sein, dem Benutzer eine andere Sportstätte ersatzweise anzubieten.

§ 8 Haftung

1. Der Benutzer übernimmt die Sportstätte einschließlich aller Gegenstände im jeweiligen Zustand und benutzt sie auf eigene Gefahr. Er prüft vor der Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Bei entgeltlicher Überlassung beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Benutzers auf das Recht zur Minderung; Schadensersatzleistungen nach § 538 BGB sind ausgeschlossen. Im übrigen haftet die Stadt nur für nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Benutzer haftet der Stadt für Veränderungen oder Verschlechterungen, die an der Sportstätte oder ihren Einrichtungen im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Benutzer nachweist, daß die Veränderungen oder Verschlechterungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden oder aus anderen Gründen von ihm nicht zu vertreten sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden können, sofern diese Ansprüche nicht infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Personals der Stadt entstanden sind.

§ 9 Versicherung

1. Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen.
2. Bei Vertragsabschluß hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzuzeigen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Stadt betrachtet folgende Deckungssummen als ausreichend:
 - DM 1.000.000,– Personenschäden
 - DM 300.000,– Sachschäden
 - DM 45.000,– Vermögensschäden

§ 10 Kündigung

1. Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen.
2. Die Stadt kann den Benutzungsvertrag unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.
3. Eine fristlose Kündigung ist jederzeit möglich, insbesondere wenn der Benutzer
 - die Sportstätte vertragswidrig benutzt bzw. eine solche Benutzung zuläßt,
 - die vereinbarte Nutzungszeit über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht ausnutzt,
 - das Benutzungsentgelt trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung*) und gegen die Pflichten dieses Vertrages (insbesondere gegen § 6) vorkommen.Fristlose Kündigungen unterliegen dem Recht der Miete bzw. Leihe mit der Maßgabe, daß bei Pflichtverletzungen auf Seiten des Benutzers die Abmahnung durch die Stadt nicht Voraussetzung für die Ausübung des Kündigungsrechts ist.
4. Kündigungen können nur schriftlich vorgenommen werden.
5. Bei Verstößen gegen die Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung*) und gegen die Pflichten dieses Vertrages behält sich die Stadt vor, das Benutzungsverhältnis befristet auszusetzen.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Er erlangt Rechtskraft, wenn die Zweitschrift mit den für den Benutzer rechtsverbindlichen Unterschriften bei der Stadt vorliegt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben die Schriftform zur Gültigkeitsvoraussetzung. Für Änderungen der Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung*) (§ 2) genügt eine einseitige schriftliche Erklärung der Stadt.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Dem Benutzer ist bekannt, daß es sich nach diesem Vertrag und seinen Anlagen um allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt handelt. Er ist mit ihrer Geltung einverstanden.

Duisburg, den 22.7.83
Im Auftrag

Anlage
Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung

